

DIG EnergiePur-Strom

Mit dem DIG EnergiePur-Strom bieten wir:

- Transparenz und Vergleichbarkeit durch unser Pur_Preis-Modell
- eingeschränkte Preisgarantie für die gesamte Mindestvertragslaufzeit
- Öko – Strom aus Wasserkraft
- freie Stichtagswahl
- Günstige und sichere Stromversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorkasse oder Kautions an.

1. Für welche Verwendungszwecke ist der Strom im Tarif DIG EnergiePur-Strom bestimmt?

Der von DIG gelieferte Strom wird nur für die Zwecke des eigenen Verbrauchs durch den Kunden zur Verfügung gestellt. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG EnergiePur-Strom nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung

2. Wofür stehen „Pur_Preis“ bzw. „Pur_Energiepreis“ und „Pur_Grundpreis“?

Die Kunden von DIG entscheiden sich für den DIG EnergiePur-Strom wegen der Vergleichbarkeit und Transparenz dieses Tarifs. Wesentliches Merkmal dieses Tarifs sind die Pur_Preise, also der Pur_Grundpreis und der verbrauchsabhängige Pur_Energiepreis, die insbesondere die Kosten der Energiebeschaffung und des Energievertriebs der DIG umfassen. Nicht in den Pur_Preisen enthalten sind hingegen die Umsatzsteuer und die in Ziffer 3.2 genannten Belastungen. Anhand der Pur_Preise lassen sich damit unsere Preise mit den entsprechenden Tarifen anderer Anbieter vergleichen. Aus den Pur_Preisen zuzüglich der Belastungen gemäß Ziffer 3.2 ergeben sich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Nettopreise und aus diesen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer die Bruttopreise.

3. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Strompreis im Tarif DIG EnergiePur-Strom zusammen?

3.1 Der Strompreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt sich aus den Pur_Preisen zuzüglich der Belastungen gemäß Ziffer 3.2 und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Der Strompreis enthält besondere Belastungen, auf deren Höhe DIG keinen Einfluss hat.

3.2.1 Im Grundpreis sind folgende Belastungen enthalten:

- "Grundpreis Netzentgelt",
- "Entgelt für den Messstellenbetrieb" sowie
- "Entgelt für die Messung" .

3.2.2 Der Arbeitspreis enthält folgende Belastungen:

- "Arbeitspreis Netzentgelt",
- "Konzessionsabgabe",
- Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, insbesondere "KWK-Aufschlag" sowie "Offshore-Netzumlage",
- "Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV", sowie
- "Stromsteuer"

3.2.3 Weitere Informationen zu den vorstehenden Belastungen sind im Glossar zu den einzelnen Belastungen im Anhang zu diesem Tarifblatt enthalten. Die Höhe der vorstehenden Belastungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag.

4. Für welchen Zeitraum sind die Pur_Preise fest vereinbart

4.1. Die Pur_Preise sind für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten fest vereinbart. Für diesen Zeitraum gilt also eine eingeschränkte Preisgarantie, die alle Preisbestandteile mit Ausnahme (1.) der Umsatzsteuer, (2.) der in Ziffer 3.2 genannten Belastungen, sowie (4.) künftiger Steuern, künftiger Abgaben und anderer künftiger staatlich veranlasster Belastungen im Sinne von Ziffer 5.1 Satz 2 umfasst.

4.2. Während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie werden Preisänderungen nur in Bezug auf die in Ziffer 4.1 genannten Ausnahmen durchgeführt (Ziffer 5). Änderungen der Pur_Preise nach Ziffer 6 sind in dieser Zeit hingegen ausgeschlossen.

5. Wie funktioniert die automatische Weitergabe von Belastungen einschließlich der Umsatzsteuer?

5.1. Änderungen (Kostensteigerungen oder Kostensenkungen) der unter Ziffer 3.2 dargestellten Belastungen sowie der Umsatzsteuer werden an den Kunden 1:1 und jeweils mit Wirkung ab dem Tag ihres Inkrafttretens weitergegeben, ohne dass DIG dabei ein Ermessen hat. Dies gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen gegenüber DIG wirksam werden, soweit die Regelung eine Weitergabe an den Kunden nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der Regelung die Zuordnung zu dem mit dem Kunden bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist; auch insoweit sind jeder Beurteilungsspielraum und jedes Ermessen von DIG ausgeschlossen.

5.2. DIG wird den Kunden rechtzeitig vor jeder einzelnen Weitergabe im Sinne von Ziffer 5.1 über die Änderung in Textform informieren; die Ausnahmen von der Informationspflicht nach § 41 Abs. 6 EnWG bleiben hiervon unberührt. Im Informationsschreiben wird DIG die geänderten bzw. neuen oder weggefallenen Preisbestandteile bezeichnen und aufzeigen, wie sich die Änderung auf den Arbeits- und Grundpreis auswirkt.

5.3. Ändert sich ein von einer Weitergabe nach Ziffer 5.1 betroffener Preisbestandteil rückwirkend (z.B. die Netznutzungsentgelte infolge eines erfolgreichen Rechtsbehelfs eines Netzbetreibers oder Dritten), so wird die Änderung auch dem Kunden gegenüber rückwirkend zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung gegenüber DIG rückwirkend wirksam geworden ist. Ziffer 5.2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Information unverzüglich nach der rückwirkenden Änderung erfolgt und DIG den Kunden über die Höhe des sich daraus ergebenden Nachzahlungs- oder Rückerstattungsanspruchs informiert.

5.4. Informationen zu den jeweils aktuell geltenden Preisen und zur jeweils aktuellen Höhe der von der Weitergabe nach Ziffer 5.1 betroffenen Preisbestandteile finden sich auf der Webseite von DIG unter www.dig-gas.de.

6. Wann und wie ändert DIG die Pur_Preise und welche Rechte hat der Kunde?

6.1. Änderungen der Pur_Preise durch DIG sind frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Änderungen der Pur_Preise erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten der Energiebeschaffung und des -vertriebs zu berücksichtigen. Änderungen der in Ziffer 5.1 bezeichneten Preisbestandteile erfolgen hingegen ausschließlich im Wege der automatischen Weitergabe nach Ziffer 5. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Für Preisänderungen werden nur solche Kostenänderungen berücksichtigt, die für DIG bei Vertragsschluss nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrem konkreten Umfang nicht vorhersehbar waren. Während des

Bestehens einer eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen hinsichtlich der garantierten Preisbestandteile ausgeschlossen.

6.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Für Preisänderungen werden nur solche Kostenänderungen berücksichtigt, die für DIG bei Vertragsschluss nach der konkreten Art, dem Zeitpunkt ihres Entstehens und ihrem konkreten Umfang nicht vorhersehbar waren oder die unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss wirksam werden.

6.3. DIG wird den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise und über seine Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Preisänderungen ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

6.4. Übt DIG ein Recht zur Änderung der Preise aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Die sonstigen Kündigungsrechte (siehe auch § 26 der beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. Wie lange ist der Kunde im Tarif DIG EnergiePur-Strom an den Vertrag gebunden?

Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem geschlossenen Vertrag. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigefügten AGB).

8. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung gibt es im Tarif DIG EnergiePur – Strom?

Der Kunde hat im Tarif DIG EnergiePur-Strom hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl. Bei Vertragsbeginn kann als Stichtag für die Jahresabrechnung der Monatsletzte eines beliebigen Kalendermonats bestimmt werden

9. Bündelprodukte und Wartungsdienste?

Mit der Lieferung gebündelte zusätzliche Leistungen oder besondere Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten AGB der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Strom nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen außerhalb der Grundversorgung verwiesen.

Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!

Günstiger Strom. Sichere Versorgung.

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Stromversorgers, Netzmeldung).

Glossar zu den einzelnen Belastungen

- **"Arbeitspreis Netzentgelt"**: Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Arbeitspreis Netzentgelt betrifft die Teile des Netzentgelts, welche verbrauchsabhängig berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.
- **"Entgelt für den Messstellenbetrieb"**: Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilnetzbetreiber oder durch einen anderen Messstellenbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messeinrichtung (insbesondere Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung des Zählers). Im Fall des Bestehens einer modernen Messeinrichtung (mME) bzw. eines intelligenten Messsystems (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ist die Messdienstleistung Bestandteil des Messstellenbetriebs. Je nachdem, ob die Messstelle mit einer konventionellen Messeinrichtung oder einer mME bzw. einem iMS ausgestattet ist, divergieren die Kosten erheblich. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.
- **"Entgelt für die Messung"**: Das Entgelt für die Messung, das nur bei konventionellen Zählern gesondert berechnet wird, wird DIG regelmäßig durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilnetzbetreiber als Jahrespreis in Rechnung gestellt und beinhaltet die Kosten der Messdienstleistung (insbesondere die Kosten der Ablesung) für einen Messvorgang im Jahr. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.
- **"Grundpreis Netzentgelt"**: Das Netzentgelt wird DIG durch den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt. Es beinhaltet insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und der Systemdienstleistungen. Der Grundpreis betrifft die Teile des Netzentgelts, welche als Jahrespreis berechnet werden. Die Höhe des jeweils geltenden Entgelts ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.
- **"Stromsteuer"**: Die Stromsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die auf Grundlage des Stromsteuergesetzes (StromStG) vom Fiskus erhoben wird. Die Höhe der jeweils geltenden Steuer folgt unmittelbar aus dem StromStG.
- **"Konzessionsabgabe"**: Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgabe ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen dem für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Verteilnetzbetreiber und der jeweiligen Kommune. Die Höhe der jeweils geltenden Abgabe ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.
- **"KWK-Aufschlag"**: Rechtsgrundlage für den KWK-Aufschlag ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung dem Energiefinanzierungsgesetz. Mit den Einnahmen aus dem Aufschlag werden die Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt. Die Höhe des jeweils geltenden Aufschlags ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.
- **"Offshore-Netzumlage"**: Die Umlage (bisher „Offshore-Haftungsumlage“) wird auf der Rechtsgrundlage des § 17f Abs. 4 EnWG in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz ermittelt. Sie wurde wegen möglicher Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 enthält die Umlage auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anbindungsleitungen. Die Höhe der jeweils geltenden Umlage ergibt sich aus den Veröffentlichungen der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber
- **"Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV"**: Bestimmte Letztverbraucher können nach § 19 Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) vom örtlichen Netzbetreiber individuelle Netzentgelte erhalten. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen den örtlichen Netzbetreibern die durch diese individuellen

niedrigeren Entgelte entgangenen Erlöse erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen die Zahlungen für diese entgangenen Erlöse untereinander aus und errechnen einen Aufschlag auf die Netzentgelte, der als Umlage auf alle Letztverbraucher umgelegt wird. Die Höhe der Umlage ist abhängig vom Stromverbrauch und ergibt sich aus den Veröffentlichungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.